



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Wasser

7. März 2025

Stand der Kontrollen der Befüll- und Waschplätze von Pflanzenschutzmittel-Spritz- und Sprühgeräten per Ende 2023

Kurzbericht zur Berichterstattung der Kantone

Aktenzeichen: BAFU-337.41-16/13/18/8/1/2



BAFU-D-5FFE3401/1636

1 Ausgangslage

Seit dem 1. Februar 2023 müssen die Kantone die Befüll- und Waschplätze von beruflich oder gewerblich verwendeten Spritz- und Sprühgeräten für Pflanzenschutzmittel (PSM) kontrollieren (Art. 47a Gewässerschutzverordnung (GSchV)). Damit sollen Einträge von PSM über nicht gewässerschutzkonforme Befüll- und Waschplätze in die Gewässer verhindert beziehungsweise gegebenenfalls Sanierungen fristgerecht eingeleitet werden. Die Erstkontrollen müssen bis zum 31. Dezember 2026 erfolgen. Die Kantone erstatten dem BAFU bis dahin über den Stand der Kontrollen jährlich Bericht (Übergangsbestimmung zu Art. 47a GSchV). Im vorliegenden Kurzbericht wird die Berichterstattung der Kantone des ersten Jahres (2023) seit Inkrafttreten von Artikel 47a GSchV zusammengefasst. Die Daten werden im Bericht so präsentiert, wie sie durch die Kantone eingereicht wurden. Der Kurzbericht umfasst die Daten der 20 Kantone, die bis zum 31. August 2024 Bericht erstattet haben. Die Kantone Appenzell Innerrhoden, Genf, Neuenburg, Nidwalden, Tessin und Wallis haben bis zu diesem Zeitpunkt keine Daten eingereicht.

2 Stand der Kontrollen

Landwirtschaftliche direktzahlungsberechtigte Betriebe (nachfolgend **ÖLN-Betriebe** genannt) machen in den meisten Kantonen den grössten Teil der zu kontrollierenden Betriebe aus. Bei dieser Betriebsart wurde schon früher mit den Kontrollen begonnen als bei den übrigen Betrieben (systematische Kontrollen der ÖLN-Betriebe in gewissen Kantonen seit 2020). Daher sind die Kontrollen im Vergleich zu den übrigen Betrieben weiter fortgeschritten (Abbildung 1). In sieben Kantonen sind die Erstkontrollen bereits abgeschlossen (100% kontrolliert) oder werden bald abgeschlossen (75-99% kontrolliert, Abbildung 2). Die Kontrollen der ÖLN-Betriebe sind jedoch nicht in allen Kantonen gleich weit fortgeschritten: Beispielsweise haben acht Kantone bis jetzt weniger als 25% der ÖLN-Betriebe kontrolliert. Bleibt in diesen Kantonen die durchschnittliche Anzahl an kontrollierten ÖLN-Betrieben pro Jahr gleich, können die Erstkontrollen bis 2026 nicht abgeschlossen werden.

Bei allen anderen Betrieben, innerhalb und ausserhalb der Landwirtschaft (nachfolgend **übrige Betriebe** genannt), wurde noch nicht oder nur in Einzelfällen mit den Kontrollen begonnen. Die meisten Kantone haben in einem ersten Schritt die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe abgeschätzt oder erste Pilotkontrollen durchgeführt und darauf basierend ein Kontrollkonzept erstellt. In vielen Kantonen war zum Zeitpunkt der Berichterstattung die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe unbekannt. Die punktuellen Angaben, die von einzelnen Kantonen eingegangen sind, basieren mehrheitlich auf Schätzungen. Diese sind mit grossen Unsicherheiten behaftet.

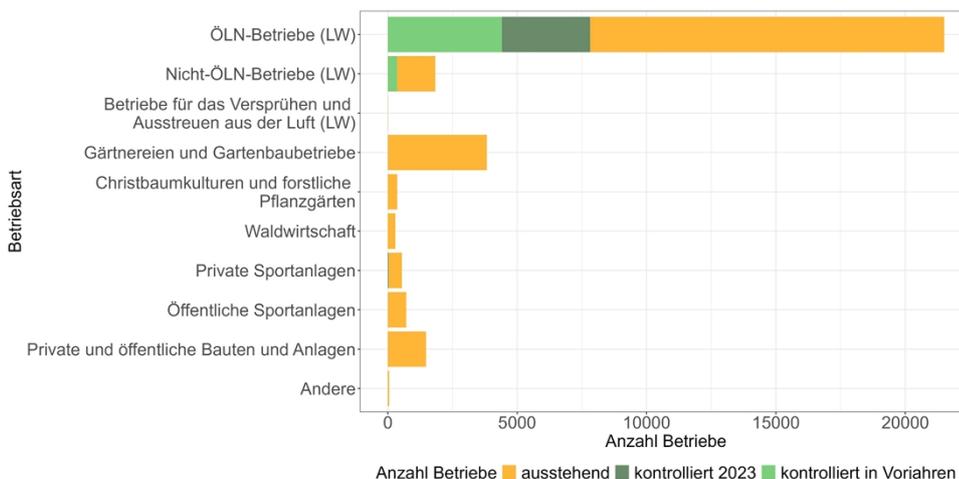


Abbildung 1: Zahl der erstmalig kontrollierten und der noch zu kontrollierenden Betriebe pro Betriebsart für das Jahr 2023 und die vorhergehenden Jahre. Es sind die Angaben von 20 Kantonen abgebildet; Wallis, Tessin, Appenzell Innerrhoden, Genf, Neuenburg und Nidwalden fehlen. Zu den ÖLN-Betrieben liegen genaue Angaben vor; bei den übrigen Betrieben dominieren Schätzungen. LW: Landwirtschaftlicher Betrieb.

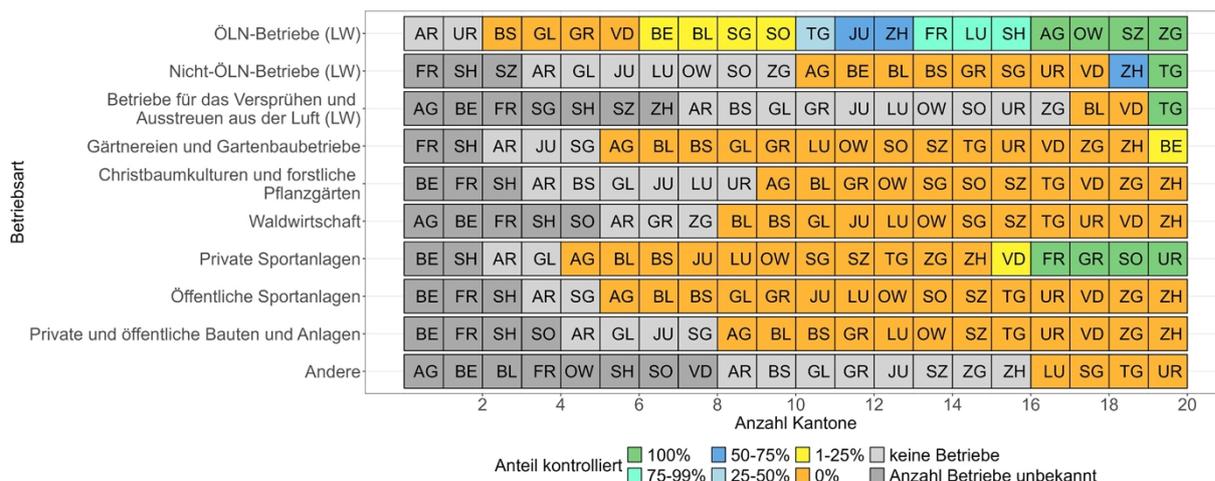


Abbildung 2: Kantone gruppiert nach Anteil der erstmalig kontrollierten Betriebe (2023 und Vorjahre) an der Gesamtzahl der zu kontrollierenden Betriebe pro Betriebsart. LW: Landwirtschaftlicher Betrieb.

3 Resultate der Kontrollen

Die Kantone berichten in jedem Fall über die festgestellten Mängel. Angaben zu den nichtkonformen Situationen sind freiwillig. Als nichtkonforme Situation gilt jeder Zustand, welcher nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Als Mangel gilt eine nichtkonforme Situation, die eine akute Gefährdung der Gewässer darstellt, nicht fristgerecht behoben wird oder deren Behebung mehr als drei Monate dauert oder eine Baubewilligung erfordert.

Die Anzahl der festgestellten und behobenen Mängel ist ausser bei den Kontrollen der ÖLN-Betriebe noch nicht oder nur von einzelnen Kantonen bekannt. Die Angaben sind deshalb für die übrigen Betriebe nicht repräsentativ. Es lässt sich festhalten, dass die Anzahl der gemeldeten Mängel bei ÖLN-Betrieben gemessen an der Anzahl der im Jahr 2023 kontrollierten Betriebe gering war (Abbildung 3). Bei den kontrollierten Betrieben ausserhalb der Landwirtschaft (z. B. Gärtnereien, Golfplätze) wurden verhältnismässig mehr Mängel gemeldet. Zu den nichtkonformen Situationen liegen nur aus sieben Kantonen Informationen vor. Sie wurden daher in Abbildung 3 nicht separat dargestellt. Für die Kantone respektive Betriebsarten, für welche Informationen vorliegen, war die Anzahl Betriebe mit nichtkonformen Situationen stets mindestens so hoch wie jene mit Mängeln. In den meisten Fällen war sie deutlich höher.

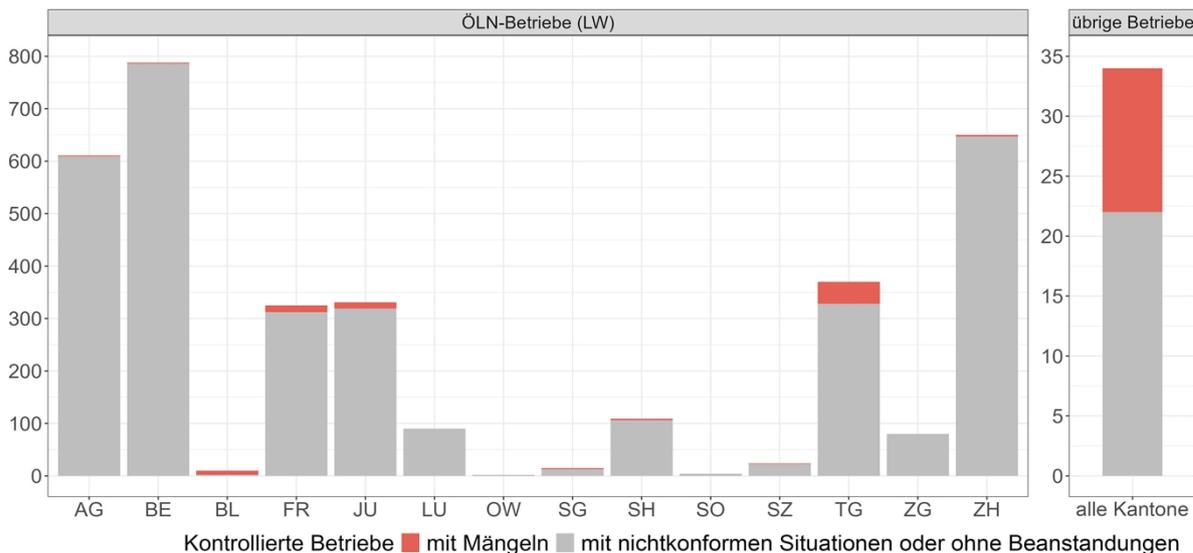


Abbildung 3: Anzahl der kontrollierten Betriebe (2023), bei denen ein oder mehrere Mängel (rot) respektive keine Beanstandung oder eine oder mehrere nichtkonforme Situationen (grau) gemeldet wurden. Dargestellt sind nur Kantone und Betriebsarten, in welchen bereits Kontrollen durchgeführt wurden. Die Resultate zu den ÖLN-Betrieben sind pro Kanton dargestellt; bei den übrigen Betrieben sind die Resultate über alle Kantone und Betriebsarten aggregiert. LW: Landwirtschaftlicher Betrieb.

4 Hinweise für die Vollzugsstellen

Aufgrund der eingegangenen Bemerkungen zur Berichterstattung wurde ersichtlich, dass in einigen Kantonen nicht alle zu kontrollierenden Betriebe korrekt erfasst wurden. So wurden beispielsweise Betriebe nicht erfasst, wenn sie Kleingeräte verwenden oder ihre Spritzgeräte über der Güllegrube befüllen und waschen. An dieser Stelle sollen deshalb nochmals einige wichtige Punkte zu den zu kontrollierenden Betrieben hervorgehoben werden:

- Alle Betriebe, die Spritz- oder Sprühgeräte für PSM verwenden, müssen diese gewässerschutzkonform befüllen und waschen und sind in der Berichterstattung als zu kontrollierender Betrieb zu erfassen. Ist kein Befüll- oder Waschplatz vorhanden, obwohl ein solcher erforderlich wäre, gilt dies als akute Gefährdung und somit als Mangel. Dies gilt auch für Betriebe, die Handspritzen oder andere Kleingeräte nutzen.
- Werden Spritz- oder Sprühgeräte über der Güllegrube befüllt oder gewaschen, entspricht die Güllegrube dem Befüll- resp. Waschplatz. Diesen gilt es auf seine Konformität mit dem Gewässerschutzgesetz zu kontrollieren und in der Berichterstattung aufzuführen.
- In der Kategorie «private Sportplätze» sind in erster Linie Golfplätze in die Schätzung zur Anzahl der Betriebe eingeflossen. Der Begriff umfasst aber auch weitere private Sportplätze (z. B. Pferderennbahnen, Fussballplätze). Werden auf diesen Plätzen PSM verwendet, müssen sie ebenfalls kontrolliert und in der Berichterstattung berücksichtigt werden.

5 Fazit

Der Stand der Kontrollen war per Ende 2023 bei den ÖLN-Betrieben in den Kantonen sehr unterschiedlich. Während einige Kantone bereits alle ÖLN-Betriebe ein erstes Mal kontrolliert haben, haben andere noch keine Betriebe kontrolliert oder erst mit den Kontrollen begonnen. Bei den übrigen Betrieben (innerhalb und ausserhalb der Landwirtschaft) wurden generell noch kaum Kontrollen durchgeführt. Gewisse Kantone haben angemerkt, dass es eine Herausforderung darstellen wird, die Erstkontrollen der übrigen Betriebe fristgerecht bis 2026 abzuschliessen. Andere Kantone halten bereits heute fest, dass sie die Kontrollen nicht fristgerecht abschliessen können werden. Dies liegt nicht nur am personellen Aufwand, um die Kontrollen durchzuführen, sondern auch daran, dass die Kantone die zu kontrollierenden übrigen Betriebe zuerst identifizieren müssen. Die entsprechenden Arbeiten laufen in den Kantonen.

Bei manchen Betriebsarten (z. B. Facility-Management-Betriebe) sind die Kantone auf die Daten des Fachbewilligungsregisters oder von digiFLUX¹ angewiesen, um die zu kontrollierenden Betriebe abschliessend identifizieren zu können. Vollständige Informationen werden im Fachbewilligungsregister voraussichtlich ab 2027 und in digiFLUX ab 2028 zur Verfügung stehen. Trotzdem sollten bis zur nächsten Berichterstattung (2024) robustere Betriebszahlen für die meisten Betriebsarten vorliegen. Mit diesen Zahlen wird nochmals überprüft werden, wie viele Kontrollen in den Kantonen noch anstehen und in wie vielen Kantonen resp. für welche Betriebsarten die Erstkontrollen fristgerecht abgeschlossen werden können. Auf dieser Basis soll anschliessend beurteilt werden, ob weitere Massnahmen zur Stärkung des Vollzugs notwendig sind.

6 Weiterführenden Informationen

Während für landwirtschaftliche Betriebe bereits vor dem Inkrafttreten von Artikel 47a GSchV Empfehlungen^{2,3,4} zur Kontrolle der Befüll- und Waschplätze zur Verfügung standen, war dies für nicht-landwirtschaftliche Betriebe nicht der Fall. Im Auftrag des VSA und des BAFU wurden resp. werden daher die folgenden Dokumente zur Unterstützung des Vollzugs erarbeitet:

- Interkantonales Merkblatt Befüllen, Spülen und Reinigen von Pflanzenschutz-Spritzgeräten ausserhalb der Landwirtschaft (VSA, 2025)⁵
- Kontrollpunktliste Gewässerschutz für Befüll- und Waschplätze von Spritzgeräten sowie für die Lagerung von PSM ausserhalb der Landwirtschaft (VSA, 2025)⁶
- Konzept Kontrollen Gewässerschutz für Befüll- und Waschplätze von Spritzgeräten sowie für die Lagerung von PSM ausserhalb der Landwirtschaft (in Erarbeitung)
- Handbuch Kontrollen Gewässerschutz für Befüll- und Waschplätze von Spritzgeräten sowie für die Lagerung von PSM ausserhalb der Landwirtschaft (in Erarbeitung)

Weiter wird im Jahr 2025 die *Anlaufstelle Kontrollen Gewässerschutz bei Pflanzenschutzmittel verwendenden Betrieben ausserhalb der Landwirtschaft* ihre Arbeit aufnehmen. Sie soll die Kantone bei der Einführung der Kontrollpunkte unterstützen, Fragen der kantonalen Fachstellen und Kontrollorganisationen klären und den Austausch unter den Kantonen fördern.

¹ <https://digiflux.info/>

² Interkantonale Empfehlung zu Befüll- und Waschplätzen und zum Umgang mit pflanzenschutzmittelhaltigem Spül- und Reinigungswasser in der Landwirtschaft: https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wasser/fachinfo-daten/interkantonale_empfehlung_zu_befuell-und_waschplaetzen.pdf.download.pdf/Interkantonale%20Empfehlung_def_2020-10-09.pdf

³ Kontrollpunkte Gewässerschutz im Rahmen der Grundkontrollen nach VKKL auf dem Landwirtschaftsbetrieb: https://www.kvu.ch/getdownloadfile.cfm?filename=211123152131_Kontrollpunkte_Grundkontrolle_GSch_Version_vom_17.8.21.pdf

⁴ Handbuch der KVV zu den Kontrollen im Gewässerschutz auf Landwirtschaftsbetrieben: https://www.kvu.ch/getdownloadfile.cfm?filename=221214145542_Kontrollanweisungen_Gewaesserschutz_1.2_Stand_12.12.22.pptx

⁵ https://vsa.ch/wp-content/uploads/2025/02/VSA_MB_Befuell-Waschplaetze-DE-V14_web.pdf

⁶ https://vsa.ch/wp-content/uploads/2024/12/Kontrollpunkte_Pflanzenschutzanwendungen-ausserhalb-Lw-Version_vom_3.12.24.pdf